

Regelung Satzung Entsorgung Grundstücksentwässerungsanlagen alt	Regelung Satzung Entsorgung Grundstücksentwässerungsanlagen neu
<p><b>§ 1 Abs. 2 Allgemeines:</b></p> <p>„Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser. Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer.“</p>	<p><b>§ 1 Abs. 2 Allgemeines:</b></p> <p>„Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für <u>Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WHG</u>. Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist der <u>Grundstückseigentümer</u>. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß <u>§ 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.</u>“</p>
<p><b>§ 2 Abs. 1 Anschluss- und Benutzungsrecht:</b></p> <p>„Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Siegburg liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadtbetriebe Siegburg AöR die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).“</p>	<p><b>§ 2 Abs. 1 Anschluss- und Benutzungsrecht:</b></p> <p>„Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Siegburg liegenden Grundstücks ist <u>als Nutzungsberechtigte / Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW</u> vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadtbetriebe Siegburg AöR die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).“</p>
<p><b>§ 4 Abs. 1 Anschluss- und Benutzungszwang:</b></p> <p>„Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadtbetriebe Siegburg AöR zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadtbetriebe Siegburg AöR zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).“</p>	<p><b>§ 4 Abs. 1 Anschluss- und Benutzungszwang:</b></p> <p>„Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist <u>als Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW verpflichtet</u>, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadtbetriebe Siegburg AöR zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadtbetriebe Siegburg AöR zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).“</p>
<p><b>§ 6 Abs. 1 Durchführung der Entsorgung:</b></p>	<p><b>§ 6 Abs. 1 Durchführung der Entsorgung</b></p>

Regelung Satzung Entsorgung Grundstücksentwässerungsanlagen alt	Regelung Satzung Entsorgung Grundstücksentwässerungsanlagen neu
<p>„Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch <b>einmal im Jahr</b> zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der Stadtbetriebe Siegburg AÖR im Einzelfall festgelegt werden. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.“</p>	<p>„Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, <u>mindestens jedoch im <b>zweijährigen Abstand</b> zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlamm Speicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50% gefüllt ist. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfs ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber der Stadtbetriebe Siegburg AÖR durch <u>Wartungsprotokoll (mit einer integrierten schlamm Spiegel-Messung) mit einer von ihr oder ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch die Stadtbetriebe Siegburg AÖR erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung hat der Grundstückseigentümer der Stadtbetriebe Siegburg AÖR erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlamm Spiegel-Messung) vorzulegen. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer die Entleerung des Inhaltes der Kleinkläranlage rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.</u>“</u></p>
<p><b>§ 6 Abs. 6 Durchführung der Entsorgung:</b></p> <p>„Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.“</p>	<p><b>§ 6 Abs. 6 Durchführung der Entsorgung:</b></p> <p>„Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, <u>der allgemein anerkannten Regeln der Technik</u> und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.“</p>
<p><b>Bislang keine Regelung.</b></p>	<p><b><u>§ 9 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten</u></b></p> <p>„(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, <u>die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den</u></p>

Regelung Satzung Entsorgung Grundstücksentwässerungsanlagen alt	Regelung Satzung Entsorgung Grundstücksentwässerungsanlagen neu
	<p><u>§§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadtbetriebe Siegburg AöR.</u></p> <p><u>(2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.</u></p> <p><u>(3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die der alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.</u></p> <p><u>(4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2020 hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüf Fristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich</u></p>

Regelung Satzung Entsorgung Grundstücksentwässerungsanlagen alt	Regelung Satzung Entsorgung Grundstücksentwässerungsanlagen neu
	<p><u>im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis Abs. 5 SÜwVO Abw NRW 2020. Legt die Stadtbetriebe Siegburg AÖR darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadtbetriebe Siegburg AÖR hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadtbetriebe Siegburg AÖR Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.</u></p> <p><u>(5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen gemäß § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.</u></p> <p><u>(6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadtbetriebe Siegburg AÖR durch den Grundstückseigentümer oder den Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 6 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadtbetriebe Siegburg AÖR erfolgen kann.</u></p> <p><u>(7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprechen haben.</u></p> <p><u>(8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche</u></p>

Regelung Satzung Entsorgung Grundstücksentwässerungsanlagen alt	Regelung Satzung Entsorgung Grundstücksentwässerungsanlagen neu
	Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Stadtbetriebe Siegburg AÖR gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.“
<b>§ 9 Haftung</b>	Wird zu <b><u>§ 10 Haftung</u></b>
<b>§ 10 Benutzungsgebühren</b>	Wird zu <b><u>§ 11 Benutzungsgebühren</u></b>
<b>§ 11 Gebührensatz</b>	Wird zu <b><u>§ 12 Gebührensatz</u></b>
<b>§ 12 Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit</b>	Wird zu <b><u>§ 13 Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit</u></b>
<b>§ 13 Berechtigte und Verpflichtete</b>	Wird zu <b><u>§ 14 Berechtigte und Verpflichtete</u></b>
<b>§ 14 Ordnungswidrigkeiten</b>	Wird zu <b><u>§ 15 Ordnungswidrigkeiten</u></b>
<b>§ 14 Ordnungswidrigkeiten</b>  „Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ... c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 2 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der	<b>§ 15 Ordnungswidrigkeiten</b>  „Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ... c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den Anforderungen des § 4 Abs. 1 betreibt und unterhält oder einer Aufforderung der Stadtbetriebe Siegburg AÖR nach § 5 Abs. 2 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,

Regelung Satzung Entsorgung Grundstücksentwässerungsanlagen alt	Regelung Satzung Entsorgung Grundstücksentwässerungsanlagen neu
<p>Stadtbetriebe Siegburg AöR nach § 5 Abs. 3 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,            ...“</p>	<p>...“</p>
<p><b><u>§ 15 Begriff des Grundstücks</u></b></p>	<p>Wird zu <b><u>§ 16 Begriff des Grundstücks</u></b></p>
<p><b><u>§ 16 Inkrafttreten</u></b></p>	<p>Wird zu <b><u>§ 17 Inkrafttreten</u></b></p>
<p><b><u>§ 16 Inkrafttreten</u></b>            „Diese Nachtragssatzung tritt am 06. April 2017 in Kraft.“</p>	<p><b><u>§ 17 Inkrafttreten</u></b>            „Diese Satzung in der Fassung der 3. Nachtragssatzung tritt mit dem <u>01.01.2022</u> in Kraft.“</p>